



Tierärztliche Tätigkeiten

Die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte - als Vertreterin der Tierärzteschaft - definiert im vorliegenden Dokument die "Tierärztlichen Tätigkeiten". Ziel ist es, aus allen Tätigkeiten, die mit der Tiergesundheit und der Fortpflanzung zu tun haben, diejenigen abzugrenzen, die ausschliesslich in den Kompetenzbereich von Inhabern eines Tierarztdiploms fallen gegenüber denen, die von nicht tierärztlich ausgebildeten Personen ausgeführt werden können.

Begründung:

- Die Einstellung des Menschen zum Tier hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt, insbesondere im Bereich des **Tierschutzes**.
- Die Ansprüche an die **Qualität der Lebensmittel tierischer Herkunft** werden immer grösser. Nebst der herkömmlichen Qualität fordert der Konsument vermehrt eine Qualität, die sich nach ethischen und emotionellen Werten richtet. Dies erhöht die Verantwortlichkeit vom Tierhalter und von allen, die mit Tieren zu tun haben.
- Der **Schutz der öffentlichen Gesundheit** erfordert besondere Kenntnisse bei der Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft wie auch bei der Abklärung von Infektionskrankheiten, die auch für den Menschen gefährlich sein können (Zoonosen).
- Die Erhaltung **ökonomisch günstiger Bedingungen für den Produzenten und der Lebensmittelsicherheit** für den Konsumenten erfordert eine professionelle Bestandesbetreuung. Die Freizeitaktivitäten mit Tieren erfordern ebenfalls eine tierärztliche Überwachung.

Gesetzliche Grundlagen

- Die Gesetzgebung des Bundes legt einige Bedingungen und Grenzen betreffend Tierschutz, Tierseuchenpolizei und Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft fest. Ausserdem regeln die kantonalen Gesetze die Bedingungen zur Ausübung des Tierarztberufes und die Reglemente der IKS legen die Modalitäten der Verwendung und Abgabe von Medikamenten fest.
- *"Wer mit Tieren umgeht hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen." (TschG, Art. 2, Absatz 2). "Kranke und verletzte Tiere muss der Tierhalter unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen und behandeln..." (TschV, Art. 3, Absatz 3).* Ernsthafte Erkrankungen erfordern eine optimale Diagnostik, die nur durch den Beizug eines Tierarztes gewährleistet ist.
- *"Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Tierversuche dürfen **schmerzverursachende Eingriffe** nur von einem **Tierarzt** und unter allgemeiner oder örtlicher Betäubung vorgenommen werden."* (Art. 11 TSchG). Ausnahmen von der Betäubungspflicht sind gemäss Art. 65 der Tierschutzverordnung (TSchV) nur nach tierärztlichem Urteil möglich, unter Vorbehalt der im Absatz 2 desselben Artikels vorgesehenen Ausnahmen.



Konsequenzen und Grenzen

- Um - absichtlichen oder unabsichtlichen - **Missbräuchen vorzubeugen** muss festgelegt werden, wer über die erforderliche Fachkompetenz zur Ausübung der verschiedenen Handlungen am Tier verfügt und welches die notwendigen Voraussetzungen zur Aneignung der Fachkompetenz sind.
- **Invasive diagnostische Methoden oder Behandlungsmethoden** sind jene, bei denen man in den Tierkörper eindringt, sei es durch natürliche Körperöffnungen oder durch die Haut. Sie sind grundsätzlich den Tierärzten vorbehalten. Sie erfordern vertiefte anatomische Kenntnisse und können, wenn sie unsachgemäss ausgeführt werden, Leiden und/oder Läsionen verursachen. Sie können ebenfalls zur Verbreitung ansteckender Krankheiten beitragen. Mögliche Ausnahmen von dieser Regel sind noch zu definieren.
- Die **Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft** sowie die **Labordiagnostik** im Bereich von Tierkrankheiten und die **Überwachung der Tierversuche** erfordern ebenfalls spezifische Kenntnisse, die während der Ausbildung zum Tierarzt angeeignet werden.

Tierärztliche Tätigkeiten

Die berufsmässig, das heisst regelmässig und gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeiten der **klinischen Untersuchung** eines Tieres, der **Diagnostik** und **Prognostik**, Festlegen von **Behandlung** und **Prophylaxe** sind tierärztliche Tätigkeiten. Sie können nur dann (und nicht berufsmässig) durch nicht tierärztlich ausgebildete Personen ausgeführt werden, wenn dadurch nicht gegen die geltenden Gesetze verstossen wird.

Durchführen von **Untersuchungen und deren Beurteilung** im Zusammenhang mit **Lebensmitteln tierischer Herkunft**, Erstellen von **Labordiagnosen tierischer Krankheiten** oder die **Durchführung amtlicher Untersuchungen** betreffend **Tiergesundheit** oder **Qualität tierischer Produkte** sind tierärztliche Tätigkeiten.

Das Ausstellen von **amtlichen Dokumenten** im Zusammenhang mit der Tiergesundheit ist eine tierärztliche Tätigkeit.

Delegation:

Die als "Tierärztliche Tätigkeiten" definierten Tätigkeiten dürfen nur von Inhabern eines Veterinärdiploms ausgeübt werden. Der Tierarzt hat jedoch die Möglichkeit, die Ausübung von bestimmten, genau definierten Tätigkeiten an einen Dritten zu delegieren, sofern diese Person über eine adäquate Ausbildung verfügt und der Tierarzt oder der zuständige Veterinärdienst die Kontrolle über die ausgeführte Tätigkeit ausüben kann.

Jede Handlung am Tier bedingt eine entsprechende Fachkompetenz